



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Basel, 6. April 2016

Regierungsratsbeschluss vom 5. April 2016

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) - Sonderbestimmungen für Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Balicki
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Februar 2016 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eingeladen, zur geplanten Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) Stellung zu beziehen. Wir danken für diese Einladung und haben folgende Rückmeldung.

Der Kanton Basel-Stadt ist mit der vorgeschlagenen Verordnungsrevision grundsätzlich einverstanden. Die dargelegten Revisionsgründe sind nachvollziehbar, und es macht Sinn, die bewährten Regelungen der Globalbewilligung ins ordentliche Recht zu überführen.

Lediglich zum Art. 12 Abs. 2 ArGV 2 haben wir zwei Anmerkungen: Erstens soll im Wegleitungstext näher ausgeführt werden, wann die wöchentliche Ruhezeit im Umfang von zweimal 35 Stunden als gewährt gilt. Zweitens sollten die beiden Möglichkeiten der wöchentlichen Ruhezeitgewährung vom Wortlaut her einheitlich formuliert werden, sodass die wöchentliche Ruhezeit in beiden Fällen entweder als Gesamttotal (35 Stunden oder 47 Stunden) oder unter Ausklammerung der täglichen Ruhezeit (11 + 24 Stunden sowie 11 + 36 Stunden) ausgewiesen wird.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin